



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 09.12. bis
11.12.2025**

– Auszug aus Drucksache 19/9404 –

**Frage Nummer 27
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch die festgesetzte Erbschafts- und Schenkungsteuer (bitte getrennt ausweisen in Euro) für die jeweiligen Jahre 2017 bis einschließlich 2024 (bitte getrennt ausweisen) im Freistaat war, wie hoch waren die korrespondierenden kassenmäßigen Steuereinnahmen aus der Erbschafts- und Schenkungsteuer (bitte getrennt ausweisen in Euro) für die jeweiligen Jahre 2017 bis einschließlich 2024 (bitte getrennt ausweisen) im Freistaat und wie hoch waren die korrespondierenden Steuererlasse nach der Verschonungsbedarfsprüfung gemäß § 28a Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz für die Erbschafts- und Schenkungsteuer (bitte getrennt ausweisen in Euro) für die jeweiligen Jahre 2017 bis einschließlich 2024 (bitte getrennt ausweisen) im Freistaat?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Im Jahr 2017 betrug die festgesetzte Erbschafts- und Schenkungsteuer 1,39 Mrd. Euro, die vereinnahmte Erbschafts- und Schenkungsteuer 1,44 Mrd. Euro. Ein Erlass nach § 28a Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) erfolgte im Jahr 2017 nicht. Im Jahr 2018 wurde Erbschafts- und Schenkungsteuer in Höhe von 1,63 Mrd. Euro festgesetzt und in Höhe von 1,81 Mrd. Euro vereinnahmt. Es erfolgte kein Erlass nach § 28a ErbStG. Im Jahr 2019 betrug die festgesetzte Erbschafts- und Schenkungsteuer 1,81 Mrd. Euro, die vereinnahmte Erbschafts- und Schenkungsteuer 1,85 Mrd. Euro und die nach § 28a ErbStG erlassene Erbschafts- und Schenkungsteuer 25,31 Mio. Euro. Im Jahr 2020 wurde Erbschafts- und Schenkungsteuer in Höhe von 1,9 Mrd. Euro festgesetzt und in Höhe von 2,17 Mrd. Euro vereinnahmt. Ein Erlass nach § 28a ErbStG erfolgte im Jahr 2020 nicht. Die im Jahr 2021 festgesetzte Erbschafts- und Schenkungsteuer betrug 3,19 Mrd. Euro, die vereinnahmte Erbschafts- und Schenkungsteuer 2,54 Mrd. Euro und die nach § 28a ErbStG erlassene Steuer 289,71 Mio. Euro. Im Jahr 2022 wurden 3,35 Mrd. Euro Erbschafts- und Schenkungsteuer festgesetzt, 2,44 Mrd. Euro vereinnahmt und 955,29 Mio. Euro nach § 28a ErbStG erlassen. Im Jahr 2023 betrug die festgesetzte Erbschafts- und Schenkungsteuer 3,56 Mrd. Euro, die vereinnahmte Erbschafts- und Schenkungsteuer 2,41 Mrd. Euro und die nach § 28a ErbStG erlassene Steuer 1.212,4 Mio. Euro. Im Jahr 2024 wurden 3,29 Mrd. Euro Erbschafts- und Schenkungsteuer festgesetzt, 2,68 Mrd. Euro vereinnahmt und 806,12 Mio. Euro nach § 28a ErbStG erlassen. Getrennte Zahlen für die Erbschaftsteuer und die

Schenkungsteuer liegen nicht vor. Die Differenz zwischen der festgesetzten Steuer und der vereinnahmten Steuer erklärt sich neben dem Erlass nach §28a ErbStG auch aus Stundungen und Steuerfestsetzungen, die erst nach dem Jahreswechsel fällig werde.